

Grosser Gemeinderat
Stadt Winterthur
Stadthaus
8402 Winterthur

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Neuorganisation der Sozialhilfe

Antrag:

«Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative eingereicht mit folgendem Begehren in Form einer allgemeinen Anregung: Es sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kosten der Sozialhilfe vollständig vom Kanton getragen werden.»

Begründung:

Das System der Sozialhilfe ist historisch gewachsen eine Aufgabe der Gemeinden. Seine Ursprünge hat es in einer Zeit, in der sich die Lebensrealität der Einwohnerinnen und Einwohner stark an der Gemeindegrenze orientiert hat. Demgegenüber orientiert sich heute die Lebensrealität immer weniger an den Gemeindegrenzen. Dies zeigt sich z.B. in der zunehmenden Mobilität bezüglich der Wahl des Wohnorts. Gleichzeitig haben sich die Unterstützungsleistungen der verschiedenen Gemeinden angepasst. Die verbindlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen werden heute auf übergeordneter kantonaler Ebene festgelegt. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass für die unterstützten Personen ein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinden verfügen nur noch über einen höchst eingeschränkten Handlungsspielraum. Trotzdem werden heute wie früher die Unterstützungsleistungen von den Gemeinden finanziert. Diese divergierenden Entwicklungen (neue Lebensrealitäten, soziodemografische Struktur, Festlegung der Unterstützungsleistungen durch übergeordnete Ebenen bei gleichzeitiger Finanzierung durch die Gemeinden) führen dazu, dass es heute im ganzen System der Sozialhilfe verschiedene Mechanismen und Rahmenbedingungen gibt, welche das System verzerren. Als Resultat davon werden die Lasten unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Mit der Initiative wird der Kanton beauftragt, das System der Sozialhilfe neu zu organisieren (z.B. nach dem Berner Modell). Ziel ist, dass die Belastungen gleichmässig im Kanton verteilt werden.»

Initiativfähigkeit des Beschlussinhaltes

Gegenstand einer Behördeninitiative an den Kantonsrat kann unter anderem die Änderung eines Gesetzes sein (Art. 24 lit. b. in Verbindung mit Art. 23 lit. b. der Kantonsverfassung). Eine Neuorganisation der Sozialhilfe betrifft kantonale Gesetze, so namentlich das Sozialhilfegesetz. Die Ziele der Behördeninitiative verstossen weder gegen übergeordnetes Recht noch sind sie offensichtlich undurchführbar. Die Initiativfähigkeit des Beschlussinhalts ist nach Ansicht des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur daher gegeben. Der endgültige Entscheid liegt beim Kantonsrat.

28. März 2014

Im Namen des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur

Die Präsidentin
C. Meier-Benz

Der Ratsschreiber
M. Bernhard